

4. Rundschreiben.

1. Die rote Verpflichtungskarte der altpreußischen Union, die den Brüdern als Muster wohl zugegangen ist, soll unsere grüne Karte nicht ersetzen. Sie ist nach unserem Original für die anderen Provinzen vom preußischen Bruderrat festgelegt worden. Den mit derselben Berliner Sendung zugestellten Aufruf bitten wir u.U. zur Sammlung zu benutzen. Er wird vielerorts eine Hilfe sein.
2. Für die Unterrichtung unserer Helfer und Helferinnen bei der Sammlung der bekennenden Gemeinde zur Beantwortung möglicher Vorwürfe bringen wir demnächst eine Handreichung heraus. Diese Handreichung bitten wir in der notwendigen Stückzahl von der Geschäftsstelle anzufordern.
3. Der Erlass des Reichsinnenministers zwingt uns einstweilen zur sorgsamsten Innehaltung des der bekennenden Kirche noch gestatteten freien Raumes. Wir sind zu unserem Vorteil vorerst auf den Weg der inneren Sammlung und Verfestigung gestellt. Die üblichen geschlossenen Versammlungen gegen Ausweis der Einladungskarte sowie unsere Mitgliederversammlungen werden von dem Erlass nicht berührt. Sie dürfen nicht öffentlich angezeigt werden. Da „alle den evangelischen Kirchenstreit betreffenden Auseinandersetzungen“ auch in der Presse, in Flugblättern und Flugschriften verboten sind, werden wir die kirchlichen Nachrichten vorläufig ohne Kommentar mitteilen. Wir überlassen damit dem Einzelnen, bezw. der brüderlichen Aussprache die Stellungnahme. Nicht betroffen von diesem Verbot sind die unumgänglichen Klärungen theologischer und bekennnismäßiger Natur, wie sie unser bisheriges Schrifttum versucht. Ein Verbot dieser Klärungen würde ein erzwungener Verzicht auf die Verkündigung der Kirche in der heutigen Lage bedeuten, was nicht in der Absicht der staatlichen Anordnung liegen kann. Wir können nicht annehmen, daß eine staatliche Stelle im Sinne haben sollte, die feierliche Zusage der Religionsfreiheit einseitig für die evangelische Kirche aufzuheben, während sie für die anderen christlichen Gemeinschaften und die „Deutsche Glaubensbewegung“ in Geltung bleibt.
4. Zur Klärung dieser Fragen hat D. Koch für die Bekenntnisgemeinschaft nachfolgendes Schreiben an den Herrn Reichsinnenminister gerichtet:

„Zu wiederholten Malen und von verschiedenen Seiten ist dem gegenwärtigen Reichsbischof und seinem Kirchenregiment nachgewiesen worden, daß sein Reden und Handeln im Widerspruch steht zu den christlichen Wahrheiten, zu den Bekenntnissen der Reformation und zu den Rechtsgrundlagen der Deutschen Evangelischen Kirche, wie sie in ihrer Verfassung vom 11. Juli 1933 festgelegt sind. Trotzdem handelt der Reichsbischof fortgesetzt weiter gegen das Bekenntnis und die beschworene Verfassung, obwohl er sein Amt und seine Autorität bekanntlich nur der Tatsache verdankt, daß er -mit Recht oder Unrecht- den Anschein erwecken und erhalten konnte, er genieße das persönliche Vertrauen des Führers.

Die evangelische Christenheit hätte von der Reichsregierung, nachdem diese durch die Anerkennung und Veröffentlichung

der Kirchenverfassung deren Schutz übernommen hat, erwarten dürfen, daß sie den Reichsbischof auf die Rechtswidrigkeit seines Tuns hingewiesen hätte, als er offen die Verfassung verletzte und brach. Statt dessen wird durch den gestrigen Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern die Evangelische Kirche in ihrem Ringen gegen ein unchristliches, bekenntniswidriges und verfassungsbrüchiges Kirchenregiment mundtot gemacht, während dem Reichsbischof für seine amtlichen Kundgebungen, mit denen er seit Monaten nicht den Aufbau und die Einigung, sondern die Zerstörung der Deutschen Evangelischen Kirche betreibt, ausdrücklich das Veröffentlichungsrecht zugestanden wird. Das erfolgt in einem Zeitpunkt, wo die rechtmäßige Landeskirchenregierung von Hessen-Kassel, die den Herrn Minister um Schutz gegen die Übergriffe des Reichsbischofs und seiner Helfer angeht, unverrichteter Dinge nach Hause zurückkehren muß und wo in dieser Landeskirche mit Polizeigewalt das rechtmäßige Kirchenregiment aus seinem Dienstgebäude vertrieben und ein ungesetzliches Kirchenregiment nach der Willkür des Reichsbischofs mit Hilfe staatlicher Organe eingesetzt wird.

Im Namen der Bekennenden Kirche, die allein rechtmäßig die Deutsche Evangelische Kirche darstellt und vertritt, erhebe ich Einspruch dagegen, daß auf dem Wege staatlichen Eingriffs das unrechtmäßige und gegen die Evangelische Kirche gerichtete Regiment des Reichsbischofs gestützt und künstlich gehalten wird. Es geht nicht länger an, daß die Evangelische Kirche mit staatlicher Duldung und Förderung von solchem Regiment zerstört wird, während allen anderen Kirchen und Religionsgemeinschaften in unserem Volk die Freiheit ihres Glaubens und Lebens gewährt wird. Nach den Bekenntnisschriften, auf denen die Evangelische Kirche nach ihrer Lehre und ihrem Recht beruht, ist die Kirche nicht da, wo ein beliebiges Kirchenregiment besteht, sondern bei der bekennenden Gemeinde, in der das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente einsetzungsgemäß verwaltet werden. Die Bekennende Kirche nimmt für sich in Anspruch, selbst die rechtmäßige Evangelische Kirche zu sein und in ihrer Leitung das allein berechnigte evangelische Kirchenregiment darzustellen. Sie lehnt daher das Kirchenregiment der Herren Müller und Jaeger und jedes von außerkirchlichen Faktoren eingesetzte andere Kirchenregiment aus Gründen des Glaubens und des Rechtes ab. Sie kann nicht darauf verzichten, ihre amtlichen Kundgebungen zur Kenntnis der evangelischen Christenheit zu bringen, und muß erwarten, daß die staatliche Stützung des Reichsbischofs Müller, wie sie wiederum durch den oben genannten Erlaß erfolgt, rückgängig gemacht wird. "

(gez.) D. Koch.

5. Die vom rheinischen Konsistorium angeordnete Kanzelverlesung der Anordnung des Reichsinnenministers für Sonntag, den 15. Juli, stellte uns in eine unerträgliche Entscheidung. Wir verstehen diese Auflage nach all den offiziellen und privaten Auslassungen des rheinischen Kirchenregiments über die Staatsfeindlichkeit unserer kirchlichen Haltung als einen untauglichen Versuch, im Falle einer Weigerung uns dem Staate gegenüber als reaktionär zu erweisen. Da wir es nicht sind, haben wir auf alle Anfragen hin geantwortet, daß eine Verlesung unsere Haltung gegenüber dem Staat einwandfrei erkennen lassen wird. Das Kirchenregiment allerdings wird für uns mit diesem untauglichen Versuch schwer belastet bleiben.

6. Vorwürfe staatsfeindlicher Haltung, die in größerem Kreis oder bei amtlichen Verhandlungen mit dem Kirchenregiment erhoben werden, müssen sofort schriftlich mitgeteilt werden. Wir sind zu Schritten genötigt, die diese Verleumdungen energisch unterbinden.
7. Das reichskirchliche Gesetz über die Evangelische Presse, das Pfarrern und Kirchenbeamten die Herausgabe und Schriftleitung, wie auch die Werbung und Verbreitung evangelischer Presseerzeugnisse (ebenso die Einziehung von Gebühren) nur mit reichskirchlicher Genehmigung gestattet, bringt das lang erwartete reichskirchliche Pressemonopol. Da von Reichsbischof am 6.6. in Stettin erklärt worden ist: "Wir bauen die Deutsche Evangelische Kirche mit den D.C., und wir werden sie nur mit den D.C. bauen", ist dieses Pressegesetz der neuerliche Anfang unserer Ausweisung aus der D.E.K.  
Über unseren Anteil an dieser reichskirchlichen, rein deutsch-christlichen Presse werden wir in Kürze Mitteilungen machen.
8. Die Säuberung der D.E.K. von nicht deutschchristlichen Gliedern hat den Landesbischof Dietrich (Großhessen) bewogen, durch Kirchengesetz die Zugehörigkeit zum Pfarrernotbund bzw. zur Pfarrerbruderschaft unter die Strafe eines Disziplinarverfahrens mit dem Ziele der Entfernung aus dem Amte zu stellen. Da Bischof Dietrich das Pressegesetz für sein Bistum bereits 3 Wochen vor der reichskirchlichen Veröffentlichung erlassen hat, liegt die Vermutung nahe, daß er auch mit diesem Angriff etliche Längen vor der nachrückenden Gesamtfrent liegt:

Gesetz- und Verordnungsblatt für die Ev. Kirche Nassau-Hessen  
Nr. 15 vom 9. Juli 1934.

Aufruf und Anordnung des Landesbischofs.

"Die Ereignisse des 30. Juni 1934 haben auch dem Blinden die Augen geöffnet und die einzigartige Größe des Führers, die mir immer feststand, aller Welt gezeigt. Er ist uns von Gott geschenkt, und wer jetzt nicht vorbehaltlos auf seine Seite tritt, ist bösen Willens: reaktionär.

Ich wende mich an die mir unterstellten Geistlichen unserer Landeskirche. Es ist der Wille des Führers, daß eine deutsche Evangelische Kirche wird. Er wartet seit den Julitagen des Jahres 1933 darauf. Theologische Streitigkeiten der Pfarrer haben es bis zur Stunde dazu nicht kommen lassen. Der Führer hat lange genug gewartet.

Ich verbiete daher für den Bereich der evg. Landeskirche Nassau-Hessen jede Zugehörigkeit der Geistlichen zum Pfarrernotbund oder einer Pfarrerbruderschaft oder die Mitwirkung an der Bildung und Teilnahme an sogenannten freien Synoden. Geistliche, welche bisher dazu gehört, haben die Verbindung sofort zu lösen. Ich wiederhole zum letzten Mal, daß Bibel und Bekenntnis bis zur Stunde keinen Augenblick in unserer Landeskirche in Gefahr waren, höchstens bei jenen vermeintlichen Schutzherren einer "Theologischen Existenz heute".

Geistliche, welche dieser Verordnung nunmehr nicht nachkommen, machen sich nach § 2 des Kirchengesetzes über die Dienstvergehen der Geistlichen und Kirchenbeamten vom 22. März 1934 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51) eines Dienstvergehens schuldig. Gegen diese wird ein Disziplinarverfahren eröffnet mit dem Ziel der Entfernung aus dem Kirchenamt.

Darmstadt, den 4. Juli 1934

Der Landesbischof:

(gez.) Lic. Dr. Dietrich.

9. Die Entwicklung bei den rheinischen D.C. scheint noch nicht abgeschlossen. Das bisherige Sonntagsblatt der Landesgruppe West „Der Deutsche Christ“ ist nach der Ausbotung seines Herausgebers Lauterbach in dem Krefelder Blatt „Der Weckruf“ aufgegangen, das jetzt als „Sonntagsblatt der DC. Gau Rheinland“ von Pfr. Dungs-Krefeld herausgegeben wird. Nr. 27 vom 8.7.34 enthält eine unrichtige Richtigstellung. Dort heißt es nach Abdruck zweier Presserziten über Berliner DC-Versammlungen in Essener Vororten: „Auch hierdurch dürften die immer noch begegnenden Gerüchte, die DC Rheinlands hätten sich den Thüringern angeschlossen oder genähert, aufs Eindeutigste widerlegt werden.“ Aufs Eindeutigste steht durch Bekundung des Pfarrers Wolfrum-Koblenz fest, daß die Thüringer die rheinische „Landesgemeinde“ in Koblenz gegründet haben, daß die Thüringer Führer in Koblenz öffentlich geredet haben, daß die Gaue Koblenz-Trier und Köln-Aachen sich für die Thüringer erklärt haben. Nur will, wie Wolfrum sagt, Köln-Aachen den Bruch mit Berlin im Augenblick noch nicht vollziehen. Werbeblätter der Thüringer gehen durch das Rheinland mit Angriffen gegen den ehemaligen Landesleiter Dr. Krummacher.

Inzwischen ziehen der von Berlin bevollmächtigte kommissarische Gaubmann für Rheinland, Pfarrer Wilm, und der beauftragte Geschäftsführer Michalsky durch das Land, um für Berlin zu retten, was zu retten ist. Sie tun das in einer neuen Weise, mit einer Bekenntnistreue, die bisher in DC-Versammlungen selten war. Sie treten ein für biblische Predigt und für brüderliches Handeln. Nach diesen Reden ist es unerfindlich, wie es überhaupt zum Kampf der bekennenden Gemeinde gekommen ist. Wissen die Herren nichts von den Irrlehren in Kundgebungen, Richtlinien und Büchern der DC? Wissen sie nichts von dem unkirchlichen und unchristlichen Gewaltregiment in der Kirche? Solange die Kehrtwendung, die jetzt im Rheinland angesichts der Auflösung der DC. plötzlich verkündigt wird, in Wort und Werk der Führer nicht zu bemerken ist, solange die neuen rheinischen Männer ihre Trennung von den bis zur Stunde regierenden Führern nicht deutlich erkennen lassen, solange wird man, wie bisher, unter den „DC“ die evangelischen Christen verstehen müssen, deren Führer die christliche Lehre an wichtigen Punkten verändern, deren Arbeits- und Kampfweise einem christlichen Verhalten Hohn sprechen. „Der Worte sind genug gewechselt, laßt uns endlich Taten sehen.“

10. Wir bitten herzlich, einer gewichtigen Bitte der Bekenntnissynode bald zu entsprechen. Präses D. Koch hat gebeten, an einem der nächsten kollektfreien Sonntage oder bei Gelegenheit einer Bekenntnisversammlung oder Bibelstunde eine Kollekte für die Bekenntnissynode der D.E.K. einzusammeln. Wir erbitten die Beträge mit Angabe des Zwecks auf unser Konto (Postscheck) Essen 36796 A.Mitze, Düsseldorf, zur gemeinsamen Weitergabe. Vergeßt auch nicht die Beträge für die g r ü n e n K a r t e n einzuzahlen!

11. Unser Schriftendienst geht in den geschlossenen Mitgliederversammlungen weiter. Bitte bestellt „Kirche oder Bistum“ und führt den Betrag für die euch persönlich zugegangenen Exemplare bald an die Vertrauensleute ab mit Bezeichnung des Zweckes.

Die synodalen Kassenführer mögen uns helfen, die ausstehenden Beträge für die Pfarrerbruderschaft nach den zugestellten Auszügen beharrlich beizubringen. Wir sind ganz auf die Treue anderer angewiesen.

Liebe Brüder! Der Aufbau der bekennenden Gemeinden schreitet stetig fort. Greift an das Werk mit Freuden! Die Lage ist ernst. Es kann nicht anders sein, wenn anders die Stunden des Gerichtes über unsere Kirche vorrücken. Laßt uns nicht müde werden!

„Er kennt seine Scharen am Glauben, der nicht schaut  
Und doch dem Unsichtbaren, als säh er ihn, vertraut;  
Der aus dem Wort gezeuget und durch das Wort sich nährt  
Und vor dem Wort sich beuget und mit dem Wort sich wehrt“.

E u r e Beckmann, Held, Humburg.